

Satzung des Reit- und Fahrvereins Graben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Graben e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Graben-Neudorf, Kreis Karlsruhe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des gesamten Pferdesports einschließlich der Pferdezucht. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- Aufrechterhaltung des Reitbetriebs
- Betrieb der Reitanlage
- Anbieten von Reitstunden und Lehrgängen

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle den Reit- und Fahrsport liebenden Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Anträge. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

Rechte der Mitglieder sind:

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- b) Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie an Abstimmungen und Wahlen
- c) Nutzung der Reitanlage gemäß Nutzungsordnung

Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Wahrung der Interessen des Vereins
- b) Unterstützung der Unternehmung des Vereins, die im Interesse des Reit- und Fahrsportes und der Förderung und Hebung der Pferdezucht liegen.
- c) Unterstützung der Unternehmungen, die dem Erhalt der Reitanlage dienen.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. 1. und 2. Vorsitzenden
 - 2. Schriftführer
 - 3. Kassierer
 - 4. bis zu zehn Fachwarten und Reitlehrern. Die Zahl der Fachwarte und Reitlehrer wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Sie bleibt bis zu einer ausdrücklichen Änderung durch die Mitgliederversammlung gültig. Die Bezeichnung der einzelnen Fachwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichwahl entscheidet Stichwahl.
- c) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten allein, im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- b) Der Vorstand behandelt alle Vereinsangelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und erstattet ihr jährlich Geschäftsbericht.
- a) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
- c) Der Schriftführer hat den Vorstand in der Erledigung aller laufenden Geschäfte zu unterstützen. Der Kassenwart besorgt die Rechnungsgeschäfte.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Vereinsmitglieder werden jährlich mindestens einmal zu einer Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist ist bei fristgerechter Versendung der Einladung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift des jeweiligen Mitglieds gewahrt. Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Jedes erschienene Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Verlangen mehr als 1/3 der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so ist vom Vorsitzenden diesem Verlangen nachzukommen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle ihr unterbreiteten Angelegenheiten und Anträge. Sie nimmt den jährlichen Geschäftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Ausgaben, die nicht durch vorhandene Mittel des Vereins gedeckt werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über alle Verhandlungen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Tätigkeit im Vorstand eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) erhalten.

Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jahresgrundbeitrages verpflichtet. Bei Beitragsrückständen kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Streichung darf erst erfolgen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet und auf eine schriftliche Zahlungserinnerung unter Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste eine Zahlung nicht erfolgt ist. Bedürftigen Mitgliedern kann der Beitrag nach Entscheidung durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Neumitglieder, die ab dem 06.03.2009 aufgenommen wurden, sind weiterhin nach Maßgabe nachstehender Regelungen verpflichtet, einen Aktivenbeitrag zu zahlen. Diese Gebühr ist einmalig und wird dann fällig, wenn das jeweilige Mitglied zum ersten Mal „aktiv“ (Nutzung der Reitanlage) gemeldet wird. Wird man nie aktives Mitglied ist kein Aktivenbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Aktivenbeitrags legt der Vorstand fest.

§ 13 Austritt aus dem Verein

Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seinen Austritt aus dem Verein erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines Beitrages besteht nicht. Für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, ist der volle Beitrag noch zu entrichten.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dafür ein dringender Anlass in der Person des Mitgliedes vorliegt. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist durch einge-

schriebenen Brief zu eröffnen. Der Ausschließungsgrund ist dabei bekannt zu geben, es sei denn, dass die Interessen des Vereins entgegenstehen.

§ 15 Änderung der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Erschienenen es beschließen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntzugeben. In der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung müssen dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie nach einem Monat erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK Kreisverband Karlsruhe e.V. mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an das DRK Graben-Neudorf weiterzuleiten. In erster Linie sind noch vorhandene Verbindlichkeiten des Vereins zu tilgen.

Graben-Neudorf, den 17.02.2017